

Neuerungen des Mutterschutzgesetzes

Information für Lehrende

Mit Novellierung des Mutterschutzgesetzes zum 01.01.2018 gilt dieses nicht mehr nur für Beschäftigte, sondern auch für schwangere und stillende Studentinnen. Diese Gesetzesänderung zieht daher auch notwendige Änderungen an der Hochschule mit sich. Folgendes ist seitens der Lehrenden ab sofort zu beachten:

1. Erklärung der Schwangerschaft

Studentinnen sollen ihre Schwangerschaft oder Stillzeit der Hochschule explizit und schriftlich erklären. Meldestelle an der Hochschule Kaiserslautern ist das Prüfungsamt.

Meldet eine Studentin einer/einem Lehrenden ihre Schwangerschaft oder die Geburt ihres Kindes, ist sie unbedingt an das Prüfungsamt und den Familienservice der Hochschule zu verweisen.

2. Schwangere und Stillende in Lehrveranstaltungen

Lehrende sind hier zur Aufmerksamkeit angehalten. Lehrende sind verpflichtet, schwangere und stillende Studentinnen von Lehrveranstaltungen, von denen potenzielle Gefahren für Schwangere und Stillende ausgehen (z.B. Labore), auszuschließen.

Offensichtlich Schwangere müssen auf ihre Schwangerschaft angesprochen werden und ggf. ans Prüfungsamt verwiesen werden.

Wird eine Schwangerschaft trotz Offensichtlichkeit verneint, so ist zur eigenen Sicherheit der Lehrenden eine Aktennotiz anzufertigen; diese ist an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

3. Mutterschutzzeiten

6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung hat die Studentin Anspruch auf Mutterschutz. In dieser Zeit muss sie an der hochschulischen Tätigkeit nicht teilnehmen.

Die Studentin kann gegenüber dem Prüfungsamt auf die Mutterschutzzeiten vor und nach der Entbindung schriftlich verzichten. Eine Verzichtserklärung kann durch die Studentin jederzeit schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt widerrufen werden.

Hier ist die Studentin ebenfalls an das Prüfungsamt zu verweisen.

4. Exkursionen und verpflichtende Lehrveranstaltungen außerhalb üblicher Zeiten

An verpflichtenden Exkursionen und Lehrveranstaltungen, die mehrtägig, über einen Sonn- oder Feiertag, vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr stattfinden, dürfen Schwangere oder Stillende nur mit ihrer expliziten Einwilligung teilnehmen.

Die/Der Lehrende als Exkursionsleiter/in muss sich von der Studentin das Formular zur Einwilligung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Exkursion) vor Beginn der Lehrveranstaltung vorlegen lassen.